



Frau
Dr. Monika Roesler

Mag.^a Terezija Stoitsits
Volksanwältin

Lampigasse 17/13
1020 Wien

Sachbearbeiter/-in:
Dr. Thomas Piskernigg

Geschäftszahl:
VA-BD-UK/0060-C/1/2010

Datum: 11.11.11

Sehr geehrte Frau Dr. Roesler!

Bezugnehmend auf Ihre Beschwerde betreffend neuerliches Fehlverhalten des BDA im Zusammenhang mit dem Bau des Konzerthauses im Augarten kann ich Ihnen mitteilen, dass nunmehr eine Stellungnahme von Bundesministerin Dr. SCHMIED vorliegt. Nach deren Prüfung ist die Volksanwaltschaft zu folgender Einschätzung gekommen:

1. Genehmigung der partiellen Zerstörung der Außenmauer mit Auflage des Wiederaufbaues

Diese wurde mit Bescheid des BDA vom 22.9.2010 erteilt. Demgemäß sei von der Antragstellerin die bautechnische Notwendigkeit nachgewiesen worden, in diesem Bereich für die Baugrubensicherung „bewehrte Betonpfähle“ zu errichten. Ansonsten könne der genehmigte Bau des Konzerthauses nicht durchgeführt werden.

Unter der Voraussetzung der technischen Richtigkeit dieser Angabe, welche von der Volksanwaltschaft mangels eigenen bautechnischen Sachverständes nicht überprüfbar ist, erscheint die gegenständliche Genehmigung jedenfalls vertretbar.

Sie scheinen demgegenüber die Auffassung zu vertreten (vgl Ihr Schreiben vom 29.9.10, Seite 3), dass wegen der unter anderem von der Volksanwaltschaft aufgezeigten Mängel des ursprünglichen Genehmigungsbescheides vom 5.3.2009 eine solche Genehmigung schon deshalb nicht erfolgen hätte dürfen, weil ein entsprechender Bescheid dann „mit den gleichen Rechtsmängeln behaftet“ wäre wie die ursprüngliche Genehmigung. Diese Auffassung geht im Ergebnis offenbar

3. Teilweiser Abriss des Pförtnerhäuschens

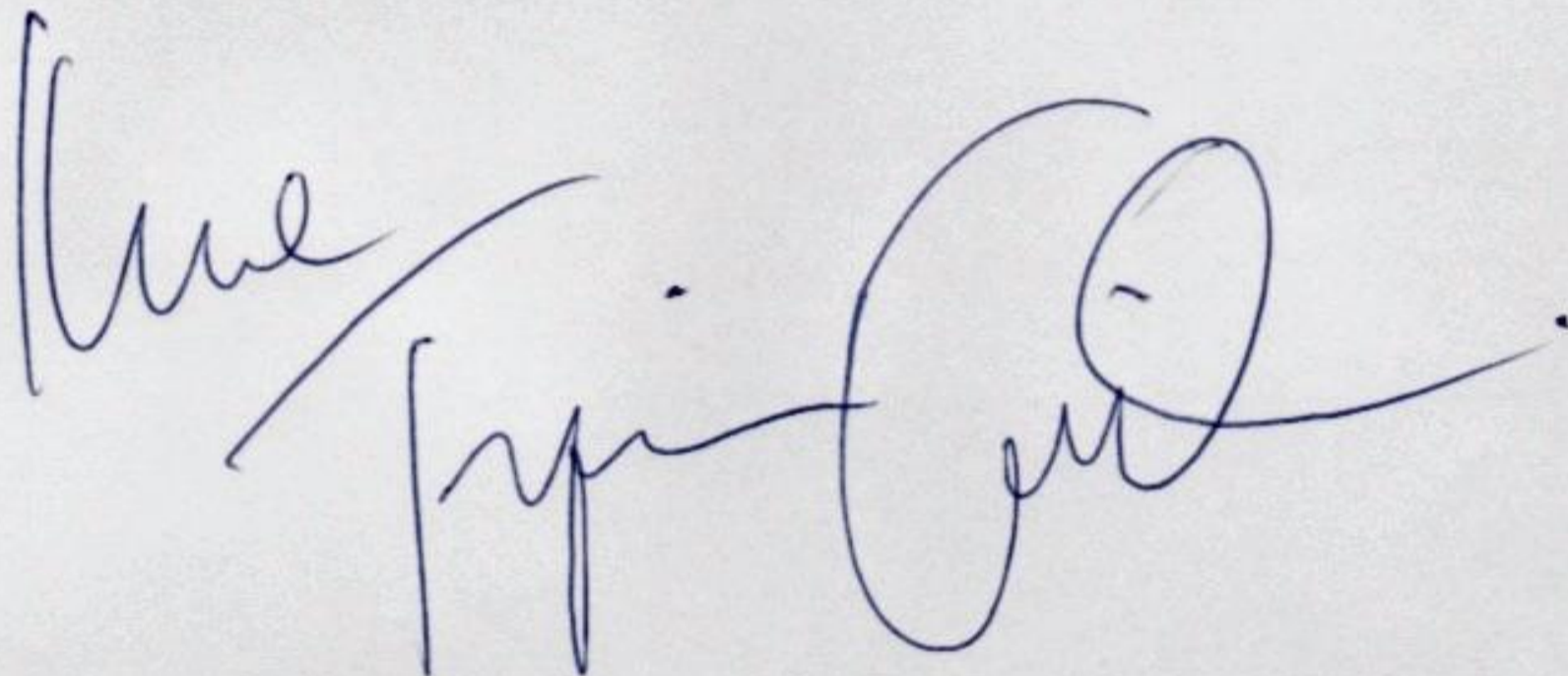
Beim von Ihnen monierten Abriss handelt es sich laut Stellungnahme der Frau Bundesministerin um das „gartenseitige Annexhaus beim Pförtnerhaus“, dessen Abbruch in den mit Bescheid vom 5.3.2009 genehmigten Plänen inbegriffen sei.

Auch in der denkmalrechtlichen Duldung dieser Beschädigungen kann somit ein Missstand in der Verwaltung nicht erblickt werden.

Weitere Ermittlungsschritte der Volksanwaltschaft erscheinen angesichts dieser Sachlage bei derzeitigem Informationsstand somit nicht indiziert.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized first name followed by a surname with a large, circular flourish.

davon aus, dass einer AntragstellerIn, der eine mit Rechtsmängeln behaftete, aber rechtskräftige Genehmigung erteilt worden ist, in der Folge gleichsam das Leben behördlicherseits möglichst schwer gemacht werden müsse, um womöglich eine „Sanierung“ durch nachträgliche Unterlaufung der ursprünglichen (mangelbehafteten, aber rechtskräftigen) Genehmigung zu erreichen.

Dem kann sich die Volksanwaltschaft freilich nicht anschließen. Wem eine rechtskräftige Genehmigung erteilt worden ist, muss sich, wie schon in der Vorkorrespondenz erläutert, aus Gründen der Rechtssicherheit (der das Institut der Rechtskraft dient) darauf verlassen können, dass diese auch tatsächlich gilt und somit dem Rechtsbestand angehört, der bei allen weiteren Schritten zu beachten ist. Daher hat das BDA bei der Genehmigung des partiellen Abrisses der Mauer – entgegen Ihrer Auffassung – zurecht die ursprüngliche Genehmigung des Konzertbaues als rechtliches Faktum anerkannt und dieses bei der Interessenabwägung korrekt einbezogen bzw vor dem Hintergrund offenbar nachgewiesener bautechnischer Erfordernisse konsequent weitergeführt.

Ein von der Volksanwaltschaft aufzugreifender Missstand war daher in dieser Entscheidung nicht zu erblicken.

2. Über die ursprüngliche Genehmigung hinausgehende Fällung von Bäumen

Diesbezüglich hat die Frau Bundesministerin Ihr Vorbringen, außerhalb des ursprünglich für die Bauführung vorgesehenen Areals auf Flächen, die der Baustelleneinrichtung dienen, Baumfällungen genehmigt zu haben bzw gegen solche mit denkmalrechtlichen Mitteln nicht eingeschritten zu sein, in Abrede gestellt. Vielmehr seien lediglich „Bäume auf dem Areal des Konzertsaal-Neubaus sowie Bäume im Bereich der künftig nachzupflanzenden Kastanienallee, die nach Einschätzung der Bundesgärten nicht erhaltenswert waren, gefällt“ worden.

Insofern von Bäumen auf dem Areal des Neubaus die Rede ist, kann von vornherein keine Überschreitung des ursprünglichen Genehmigungsbescheides vorliegen. Hinsichtlich der auf der Kastanienallee gefällten „nicht erhaltenswerten“ Bäumen ist zu bedenken, dass Fällungen derselben (verbunden mit Neubepflanzung) als Maßnahmen der Gartenpflege zu betrachten sind, welche durchaus mit der bescheidmäßigen Pflicht zur Erhaltung und Vervollständigung der Kastanienallee (vgl Bescheid vom 5.3.2009, Auflage Nr 13) korrespondieren.